

Schriften zum Öffentlichen Recht

Band 1028

**Zur Frage der Zulässigkeit
einer Beschränkung von Pflichten zur
Kennzeichnung gentechnisch veränderter
und gentechnisch hergestellter
Lebensmittel**

Von

Iris Ober



Duncker & Humblot · Berlin

IRIS OBER

Zur Frage der Zulässigkeit einer Beschränkung
von Pflichten zur Kennzeichnung gentechnisch veränderter
und gentechnisch hergestellter Lebensmittel

Schriften zum Öffentlichen Recht

Band 1028

Zur Frage der Zulässigkeit
einer Beschränkung von Pflichten zur
Kennzeichnung gentechnisch veränderter
und gentechnisch hergestellter
Lebensmittel

Zugleich ein Vorschlag für eine „umfassende“ Pflicht
zur Kennzeichnung gentechnisch veränderter und
gentechnisch hergestellter Lebensmittel

Von

Iris Ober



Duncker & Humblot · Berlin

Die Juristische Fakultät
der Universität Bielefeld
hat diese Arbeit im Jahre 2004
als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information Der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische
Daten sind im Internet über <<http://dnb.ddb.de>> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten
© 2006 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Fotoprint: Berliner Buchdruckerei Union GmbH, Berlin
Printed in Germany

ISSN 0582-0200
ISBN 3-428-12020-5

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☺

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

Meinen Eltern

Vorwort

Die Untersuchung lag der juristischen Fakultät der Universität Bielefeld im Wintersemester 2003/2004 als Dissertation vor.

Mein Dank gebührt all denen, die diese Arbeit ermöglicht und gefördert haben. Frau Prof. Dr. Gertrude Lübbe-Wolff verdanke ich meine damalige Tätigkeit als wissenschaftliche Mitarbeiterin beim Sachverständigenrat für Umweltfragen, in deren Rahmen die Idee zu dieser Arbeit entstand. Während meiner Tätigkeit an ihrem Lehrstuhl für Öffentliches Recht an der Universität Bielefeld bekam ich die Möglichkeit, die Arbeit in einer angenehmen Arbeitsatmosphäre zu schreiben. Für die Erstellung des Zweitvotums danke ich Herrn Prof. Dr. Andreas Fisahn.

Besonders hervorheben möchte ich Christoph S. Schewe, der die Arbeit stets mit großem Interesse mit mir diskutierte und mir mit engagierten und manchmal auch kritischen Ratschlägen zur Seite stand. Er war es, der mir in schwierigen Situationen sowohl in fachlicher als auch in persönlicher Hinsicht die notwendige Sicherheit gegeben hat. Bei der Korrektur der Arbeit durfte ich dankenswerter Weise auf die sorgfältig ausgeführte Mitarbeit von Frau Petra Frank und Frau Cornelia Mielitz zurückgreifen.

Mein besonderer Dank gilt meinen Eltern Uta und Günter Ober, deren Erziehung und Wertevermittlung u.a. die Grundlagen der vorliegenden Arbeit bilden. Sie waren eine manchmal treibende und immer liebevolle Kraft, die mir den Rücken stärkte. Ebenso danke ich meiner Schwester Silja Ober für ihre Unterstützung.

Bielefeld, Oktober 2005

Iris Ober

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	19
------------------	----

Erster Teil

Grundlagen

Erstes Kapitel

Biologische Grundlagen, Nutzen und Risiken der Anwendung der Gentechnik in der Lebensmittelherstellung	27
---	----

A. Biologische Grundlagen der Gentechnik	27
I. Grundstruktur der Erbinformation	28
II. Der Vorgang einer gentechnischen Veränderung des Erbmaterials	29
1. Isolation	30
2. Neukombination	30
3. Transformation und Selektion	31
B. Gentechnische Veränderungen und deren Nutzen und Risiken	32
I. Einsatzgebiete der Gentechnik im Agrar- und Lebensmittelsektor	32
1. Anwendung der Gentechnik bei der Lebensmittelherstellung und -verarbeitung	32
a) Anwendung der Gentechnik zur Gewinnung von Enzymen und Zusatzstoffen	33
b) Einsatz gentechnisch veränderter Mikroorganismen als Starter- und Schutzkulturen	36
2. Anwendung der Gentechnik bei Pflanzen	37
a) Herbizidresistente Pflanzen	38
b) Insektenresistente Pflanzen	40
c) Virusresistente Pflanzen	43
d) Weitere neue Eigenschaften transgener Pflanzen	44
3. Anwendung der Gentechnik bei Tieren	45

II. Risiken der Anwendung der Gentechnik im Agrar- und Lebensmittel-	46
1. Ökologische Risiken	46
a) Risikovergleich zur Normalisierung der Risiken der Gentechnik	47
b) Horizontaler Gentransfer	48
c) Auskreuzung (vertikaler Gentransfer) und Verwilderung trans-	
generer Pflanzen	50
d) Evolutionäre Risiken	52
2. Gesundheitliche Risiken der Anwendung der Gentechnik im Agrar-	
und Lebensmittelsektor	53
a) Die Grundlagen einer Eigenschaftsveränderung einer gentech-	
nisch veränderten Pflanze oder eines gentechnisch veränderten	
Lebensmittels	53
b) Entstehung von toxischen und allergenen Inhaltsstoffen	55
c) Gesundheitsrisiken durch Antibiotikaresistenzgene	57
3. Wirtschafts- und gesellschaftspolitische Risiken	58
III. Schlussfolgerungen	59

Zweites Kapitel

Rechtsgrundlagen einer Pflicht zur Kennzeichnung	
gentechnisch veränderter Lebensmittel	60
A. Entwicklung der Pflicht zur Kennzeichnung gentechnisch veränderter Le-	
bensmittel	61
I. Freisetzungsrichtlinie	61
II. Novel Food-Verordnung	62
III. Ergänzende Verordnungen zur Novel Food-Verordnung	65
1. Pflicht zur Kennzeichnung aus gentechnisch veränderter Soja oder	
gentechnisch verändertem Mais hergestellter Lebensmittel und Le-	
bensmittelzutaten	66
2. Pflicht zur Kennzeichnung gentechnisch veränderter Zusatzstoffe	
und Aromen	68
IV. Negativ-Kennzeichnung	69
B. Die neuen Verordnungen zur Regelung gentechnisch veränderter Lebens-	
mittel	74
I. Die Verordnung über genetisch veränderte Lebens- und Futtermittel ..	75
II. Die Verordnung über Rückverfolgbarkeit und Kennzeichnung	80
C. Das deutsche Gesetz zur Neuordnung des Gentechnikrechts	81

Zweiter Teil

**Pflicht des gemeinschaftlichen Gesetzgebers zur Regelung einer
„umfassenden“ Pflicht zur Kennzeichnung gentechnisch veränderter
und gentechnisch hergestellter Lebensmittel?**

Drittes Kapitel

**Erfordernis einer „umfassenden“ Pflicht zur Kennzeichnung
gentechnisch veränderter und gentechnisch hergestellter Lebensmittel
im Hinblick auf grundrechtliche Schutzpflichten
des gemeinschaftlichen Gesetzgebers**

	83
A. Grundrechtliche Schutzpflichten im Gemeinschaftsrecht	84
I. Notwendigkeit gemeinschaftsgrundrechtlicher Schutzpflichten	84
II. Die Existenz gemeinschaftsgrundrechtlicher Schutzpflichten	86
1. Grundrechte im Gemeinschaftsrecht	87
a) Entwicklung der Gemeinschaftsgrundrechte	87
b) Die Europäische Charta der Grundrechte	88
2. Schutzpflichten als Funktion der Gemeinschaftsgrundrechte	89
a) Herleitung gemeinschaftsgrundrechtlicher Schutzpflichten	89
aa) Herleitung im Rahmen von Art. 6 Abs. 2 EUV	89
(1) Gemeinsame Verfassungsüberlieferungen der Mitglied-	
staaten	90
(2) Europäische Menschenrechtskonvention	91
bb) Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs	93
cc) Die Europäische Charta der Grundrechte	96
dd) Zusammenfassung	97
b) Inhalt und Reichweite der Schutzpflichten	98
aa) Inhalt gemeinschaftsgrundrechtlicher Schutzpflichten	98
bb) Reichweite gemeinschaftsgrundrechtlicher Schutzpflichten	
(1) Gestaltungsspielraum der Mitgliedstaaten	99
(2) Gestaltungsspielraum der Gemeinschaftsorgane	101
(3) Zusammenfassung	102
B. Erfordernis einer „umfassenden“ Pflicht zur Kennzeichnung gentechnisch veränderter Lebensmittel im Hinblick auf grundrechtliche Schutzpflichten des gemeinschaftlichen Gesetzgebers?	103
I. Kompetenzakzessorietät gemeinschaftsgrundrechtlicher Schutzpflich-	
ten	103

II. Pflicht des gemeinschaftlichen Gesetzgebers zum Schutz eines Grundrechts auf Informationsfreiheit	105
1. Bestehen eines gemeinschaftlichen Grundrechts auf Informationsfreiheit	105
2. Schutzpflicht des gemeinschaftlichen Gesetzgebers zur Regelung einer „umfassenden“ Pflicht zur Kennzeichnung gentechnisch veränderter und gentechnisch hergestellter Lebensmittel?	107
III. Pflicht des gemeinschaftlichen Gesetzgebers zum Schutz eines Grundrechts auf Selbstbestimmung	111
IV. Pflicht des gemeinschaftlichen Gesetzgebers zum Schutz eines Grundrechts auf Religions- und Weltanschauungsfreiheit	112
V. Pflicht des gemeinschaftlichen Gesetzgebers zum Schutz der Grundrechte auf Leben und körperliche Unversehrtheit	114
VI. Ergebnis	115

Viertes Kapitel

Das Erfordernis einer „umfassenden“ Pflicht zur Kennzeichnung gentechnisch veränderter und gentechnisch hergestellter Lebensmittel im Hinblick auf das gemeinschaftsrechtliche Vorsorgeprinzip

A. Das gemeinschaftsrechtliche Vorsorgeprinzip	116
I. Bedeutung des Vorsorgeprinzips	117
II. Die Anwendung des gemeinschaftsrechtlichen Vorsorgeprinzips	119
B. Erfordernis einer „umfassenden“ Pflicht zur Kennzeichnung gentechnisch veränderter und gentechnisch hergestellter Lebensmittel	120

Dritter Teil

Die Notwendigkeit einer „umfassenden“ Pflicht zur Kennzeichnung gentechnisch veränderter und gentechnisch hergestellter Lebensmittel aus Gründen des Verbraucherschutzes

Fünftes Kapitel

Das tatsächliche Interesse der Verbraucher an einer „umfassenden“ Pflicht zur Kennzeichnung gentechnisch veränderter und gentechnisch hergestellter Lebensmittel

A. Für ein Interesse der Verbraucher an einer „umfassenden“ Kennzeichnung gentechnisch veränderter Lebensmittel sprechende Umfrageergebnisse	123
B. Ablehnung der Anwendung der Gentechnik in Lebensmittelherstellung und Landwirtschaft als der Forderung nach „umfassender“ Kennzeichnung zugrunde liegende Haltung	126

Sechstes Kapitel

**Die rechtspolitische Notwendigkeit einer „umfassenden“ Pflicht zur
Kennzeichnung gentechnisch veränderter und gentechnisch
hergestellter Lebensmittel als Konsequenz
einer Wahlfreiheit der Verbraucher**

		129
A.	Bedeutung einer Wahlfreiheit der Verbraucher	130
I.	Bedeutung der Wahlfreiheit als Ziel des Verbraucherschutzes	130
1.	Wahlfreiheit als Ziel des Verbraucherschutzes	131
2.	Verbraucherschutz	131
II.	Die Wahlfreiheit der Verbraucher und ihre Bedeutung in verschie- dener Hinsicht	133
1.	Wahlfreiheit der Verbraucher als Wirtschaftsteilnehmer	133
2.	Wahlfreiheit der Verbraucher zur Eigenvorsorge	135
3.	Wahlfreiheit der Verbraucher zur Selbstbestimmung	136
a)	Bedeutung der Selbstbestimmung für den Menschen	136
b)	Recht auf Selbstbestimmung	138
c)	Erforderlichkeit der Selbstbestimmung beim Lebensmittelkauf ..	138
B.	Lebensmittelkennzeichnung als Instrument zur Gewährleistung einer Wahlfreiheit der Verbraucher	139
I.	Lebensmittelkennzeichnung im Gemeinschaftsrecht	139
II.	Lebensmittelkennzeichnung als Instrument der Verbraucherinforma- tion	141
1.	Lebensmittelkennzeichnung auf einem industrialisierten Lebens- mittelmarkt	141
2.	Lebensmittelkennzeichnung als unmittelbar verfügbare Informa- tion	142
III.	Reichweite einer Lebensmittelkennzeichnung	142
C.	Notwendigkeit einer „umfassenden“ Pflicht zur Kennzeichnung gentech- nisch veränderter und gentechnisch hergestellter Lebensmittel	144
I.	Notwendigkeit einer Wahlfreiheit der Verbraucher hinsichtlich gen- technisch veränderter und gentechnisch hergestellter Lebensmittel	144
1.	Wahlfreiheit der Verbraucher als Wirtschaftsteilnehmer	145
2.	Wahlfreiheit der Verbraucher zur Eigenvorsorge	146
3.	Wahlfreiheit zur Selbstbestimmung der Verbraucher	148
4.	Zusammenfassung	150

II. Gentechnisch veränderte und gentechnisch hergestellte Lebensmittel als Produkte eines industrialisierten Lebensmittelmarktes	151
D. Das einer „umfassenden“ Pflicht zur Kennzeichnung gentechnisch veränderter und gentechnisch hergestellter Lebensmittel zugrunde zu legende Kennzeichnungskonzept	152

Vierter Teil

Eigener Vorschlag

Siebtes Kapitel

Vorschlag für eine „umfassende“ Pflicht zur Kennzeichnung gentechnisch veränderter und gentechnisch hergestellter Lebensmittel 154

A. Vorschlag für eine „umfassende“ Pflicht zur Kennzeichnung gentechnisch veränderter und gentechnisch hergestellter Lebensmittel	154
I. Grundsätze einer „umfassenden“ Pflicht zur Kennzeichnung gentechnisch veränderter und gentechnisch hergestellter Lebensmittel	155
II. Realisierbarkeit und Vollziehbarkeit einer „umfassenden“ Kennzeich- nungspflicht	157
1. Praktikabilität und Kontrollierbarkeit einer Kennzeichnung von Spuren gentechnisch veränderter Organismen in Lebensmitteln	158
a) Praktikabilität	158
b) Kontrollierbarkeit	159
2. Praktikabilität und Kontrollierbarkeit einer Kennzeichnung „mit“ gentechnisch veränderten Organismen hergestellter Lebensmittel ..	161
a) Praktikabilität	161
b) Kontrollierbarkeit	163
B. Ergebnis	164

Achtes Kapitel

Mögliche rechtliche Hindernisse einer „umfassenden“ Pflicht zur Kennzeichnung gentechnisch veränderter und gentechnisch hergestellter Lebensmittel 164

A. Vereinbarkeit einer „umfassenden“ Pflicht zur Kennzeichnung gentechnisch veränderter und gentechnisch hergestellter Lebensmittel mit Grund- rechten	164
I. Eingriff in die Berufsfreiheit	164

II. Rechtfertigung des Eingriffs	166
1. Vorliegen eines dem Gemeinwohl dienenden Zweckes und Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit	167
a) Zweck des Gemeinwohls	167
b) Verhältnismäßigkeitsgrundsatz	168
aa) Geeignetheit	169
bb) Erforderlichkeit	169
cc) Angemessenheit	170
2. Grundrechte Dritter	173
B. Vereinbarkeit einer „umfassenden“ Pflicht zur Kennzeichnung gentechnisch veränderter und gentechnisch hergestellter Lebensmittel mit internationalem Recht	174
I. Spezielle völkerrechtliche Kennzeichnungsvorschriften für gentechnisch veränderte Lebensmittel	174
1. Das Cartagena Protokoll	175
2. Der Codex Alimentarius	176
II. Vereinbarkeit einer „umfassenden“ Pflicht zur Kennzeichnung gentechnisch veränderter und gentechnisch hergestellter Lebensmittel mit Welthandelsrecht	178
1. Spezielle völkerrechtliche Handelsübereinkommen	178
a) Anwendbarkeit	178
b) Übereinkommen über technische Handelshemmnisse	180
aa) Anwendbarkeit	180
bb) Nichtdiskriminierungsgebot	183
2. GATT	185
a) Anwendbarkeit	185
b) Nichtdiskriminierungsgebot	186

Neuntes Kapitel

Notwendige Regelungen zur Ergänzung des Vorschlags einer „umfassenden“ Pflicht zur Kennzeichnung gentechnisch veränderter und gentechnisch hergestellter Lebensmittel	193
A. Im Zusammenhang mit der gentechnischen Verunreinigung von Produkten entstehende Kosten und finanzielle Verluste	194
B. Regelung zur Gewährleistung einer Koexistenz verschiedener Landwirtschaftsformen	198
I. Regelung auf der Ebene des gemeinschaftlichen oder nationalen Rechts	198
II. Grundzüge einer gemeinschaftlichen Regelung der Koexistenz	200

C. Vorschlag für eine Haftungsregelung in Anbetracht der Wertverluste gentechnisch verunreinigter Produkte	202
I. Bestehende Haftungsregelungen	202
1. Ebene des nationalen Rechts	202
a) Haftungsregelungen auf nationaler Ebene	202
aa) Ansprüche nach deutschem Recht	203
(1) Rechtslage vor der Novellierung des Gentechnikrechts	204
(2) Rechtslage nach der Novellierung des Gentechnikrechts	206
(3) Bewertung der Regelung des § 36 a GenTG	208
bb) Ansprüche nach französischem Recht	209
cc) Ansprüche nach englischem Recht	210
b) Staatshaftung	210
2. Ebene des Gemeinschaftsrechts	211
3. Zwischenergebnis	211
II. Vorschlag für eine Haftungsregelung in ihren Grundzügen	212
1. Regelung auf der Ebene des gemeinschaftlichen oder nationalen Rechts	212
a) Kompetenz der Gemeinschaft	213
b) Wahrung der Subsidiarität	214
c) Erforderlichkeit gemäß Art. 5 Abs. 3 EGV	216
d) Zwischenergebnis	216
2. Gemeinschaftliche Regelung der Grundzüge einer Haftung	216
a) Verschuldensunabhängige Haftung	217
b) Haftungsschuldner	218
aa) Haftung des unmittelbaren Schädigers	218
bb) Zusammenschluss der Haftungsschuldner in einem Haftungsfonds	220
cc) Unternehmenshaftung	222
III. Zusammenfassung: Haftungsregelung in ihren Grundzügen	223
D. Vorschlag für eine Regelung des Kostenträgers der erforderlichen Überprüfung von Produkten auf gentechnische Verunreinigungen hin	223
Schlussbetrachtung	225
Literaturverzeichnis	228
Sachwortregister	238

Abkürzungsverzeichnis

ABl.	Amtsblatt
Abs.	Absatz
a.F.	alte Fassung
Art.	Artikel
Bd.	Band
Bearb.	Bearbeiter
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BgVV	Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärwesen
BR-Drs.	Bundesrat Drucksachen
bspw.	beispielsweise
B.t.	Bacillus thuringensis
BT-Drs.	Bundestag Drucksachen
CAK	Codex Alimentarius Kommission
d.h.	das heißt
DNA	Desoxyribonucleinsäure
DSU	Dispute Settlement Understanding
EG	Europäische Gemeinschaft
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EGV	Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
endg.	endgültig
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EUV	Vertrag über die Europäische Union
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
f.	folgende
ff.	fortfolgende
GATT	General Agreement on Trade and Tariffs
GenTG	Gentechnikgesetz
GG	Grundgesetz
ggf.	gegebenenfalls
GM	genetic modified
GVO	gentechnisch veränderter Organismus
Hrsg.	Herausgeber

ISAAA	International Services for the Acquisition of Agri-biotech Applications
i. S. v.	im Sinne von
JRC	Joint Research Centre
LMBG	Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
n.F.	neue Fassung
NFV	Novel Food-Verordnung
NLV	Neuartige Lebensmittel- und Lebensmittelzutaten-Verordnung
Nr.	Nummer
PABE	Public Perceptions of Agricultural Biotechnologies in Europe
PCR	Polymerasen-Kettenreaktion
Rdnr.	Randnummer
RNA	Ribonucleinsäure
Rs.	Rechtssache
S.	Seite
Slg.	Sammlung
sog.	so genannte
TA	Technikfolgenabschätzung
UBA	Umweltbundesamt
vgl.	vergleiche
VO	Verordnung
WHO	Weltgesundheitsorganisation
WTO	Welthandelsorganisation
WVK	Wiener Übereinkommen (Konvention) über das Recht der Verträge
z. B.	zum Beispiel

Einleitung

Zu Beginn meiner Beschäftigung mit dem Thema der Kennzeichnungspflichtigen gentechnisch veränderter Lebensmittel las ich den Satz: „*Wer erstmals mit dem Gentechnikrecht in Berührung kommt, mag je nach Temperament darüber staunen oder verzweifeln, wie viele grundlegende Rechtsfragen hier noch offen sind*“¹. Eine dieser ungeklärten grundlegenden Rechtsfragen ist die Frage, inwieweit eine Beschränkung der Pflicht zur Kennzeichnung gentechnisch veränderter Lebensmittel überhaupt zulässig sein kann, das heißt, ob es – insbesondere aus Gründen des Verbraucherschutzes – einer „umfassenden“ Pflicht zur Kennzeichnung gentechnisch veränderter und gentechnisch hergestellter Lebensmittel bedarf.

Die dieser Arbeit zugrunde liegende Einschätzung einer besonderen Bedeutung der Pflicht zur Kennzeichnung gentechnisch veränderter und gentechnisch hergestellter Lebensmittel beruht auf den folgenden Überlegungen. Die Anwendung der Gentechnik allgemein und speziell die Anwendung der Gentechnik im Agrar- und Lebensmittelsektor birgt, wie die der meisten Technologien, neben den davon erwarteten Vorteilen auch Nachteile und Risiken. Als Risiken der Anwendung der Gentechnik in der Landwirtschaft und in der Lebensmittelwirtschaft werden unter anderem irreversible Eingriffe in die Natur, zum Beispiel Auskreuzungen gentechnisch veränderter Organismen und eine Steigerung des Verwilderungspotentials gentechnisch veränderter Pflanzen, sonstige Eingriffe in das evolutionäre Geschehen und Risiken für die Gesundheit der Verbraucher beim Verzehr gentechnisch veränderter Lebensmittel befürchtet.² Darüber hinaus sind mit der Anwendung der Gentechnik zur landwirtschaftlichen und industriellen Lebensmittelherstellung auch gesellschafts- und wirtschaftspolitische Risiken verbunden. Es wird beispielsweise befürchtet, dass die Anwendung der Gentechnik in der Landwirtschaft neue Abhängigkeiten der Landwirte – insbesondere der Landwirte in Entwicklungsländern – schafft. Diskutiert werden unter anderem Abhängigkeiten der Landwirte von monopolisierten Saatgutfirmen bzw. von patentiertem Saatgut. Außerdem besteht das gesellschafts- und wirtschaftspolitisch zu diskutierende Risiko einer Anwendung der Gentechnik in der Landwirtschaft, dass konven-

¹ Friedrich, Die Markteinführung gentechnisch veränderter Lebensmittel durch Pollenflug, NVwZ 2001, S. 1129 f.

² Näher dazu unten A. Biologische Grundlagen, Nutzen und Risiken der Anwendung der Gentechnik in der Lebensmittelherstellung.

tionell und ökologisch wirtschaftenden Landwirten infolge eines weiträumigen Anbaus gentechnisch veränderter Pflanzen eine „gentechnikfreie“ Produktion unmöglich gemacht wird. Ökologisch wirtschaftenden Landwirten könnte damit sogar die Existenzgrundlage entzogen werden.

Im Hinblick auf all diese Risiken lehnt ein Großteil der Verbraucher Europas die Anwendung der Gentechnik in der Lebensmittel- und Landwirtschaft ab.³ Die Verbraucher befürchten insbesondere, dass mit der Anwendung der Gentechnik ein nicht rückholbarer Eingriff in die Natur vorgenommen wird, dessen Folgen in ihrer Reichweite und Schwere zudem nicht vorhersehbar sind. Außerdem lehnen sie gentechnisch hergestellte Lebensmittel vielfach wegen ethischer Bedenken ab.

Trotz dieser Risiken, die mit der Anwendung der Gentechnik in Landwirtschaft und Lebensmittelherstellung verbunden werden, und trotz der von der Mehrheit der Verbraucher geteilten Ablehnung gentechnisch veränderter und gentechnisch hergestellter Lebensmittel kann daraus nicht die Notwendigkeit eines Verbots der Anwendung der Gentechnik in Lebensmittel- und Landwirtschaft hergeleitet werden. Ein solches Verbot widerspräche dem Grundziel einer jeden modernen Gesellschaft, sich durch Fortschritt weiterzuentwickeln und die eigenen Lebensbedingungen zu verbessern.

Die Einführung und das Ausprobieren einer neuen Technologie sollten aber von besonderen Sicherheitsvorkehrungen begleitet sein. Außerdem sollte der Einzelne als Konsequenz der Zulassung einer risikobehafteten Technologie so weit wie möglich die Gelegenheit erhalten, sich selbst vor z. B. gesundheitlichen Risiken der Technologie zu schützen und – im Hinblick auf anderweitige, z. B. gesellschaftspolitische Risiken – den eigenen Umgang und Kontakt mit der Technologie möglichst frei für sich selbst zu bestimmen.

Im Falle gentechnisch veränderter Lebensmittel oder gentechnisch veränderter Pflanzen liegen mögliche Sicherheitsvorkehrungen darin, dass das gentechnisch veränderte Lebensmittel oder die gentechnisch veränderte Pflanze einer sehr strengen Risikoprüfung unterzogen werden. Dabei wird überprüft, ob von dem transgenen Lebensmittel oder der transgenen Pflanze Risiken für die Umwelt, die Gesundheit der Menschen etc. ausgehen. Zu den Sicherheitsvorkehrungen gehört im weitesten Sinne auch, dass der Verbraucher die Möglichkeit erhält, in Bezug auf gentechnisch veränderte Lebensmittel Eigenvorsorge zu betreiben und sich selbst zu bestimmen. Der Verbraucher sollte die Möglichkeit besitzen, sich selbst vor den Risiken zu schützen und

³ Näher dazu unten im dritten Teil der Arbeit, 5. Kap.: Das tatsächliche Interesse der Verbraucher an einer „umfassenden“ Kennzeichnungspflicht gentechnisch veränderter und gentechnisch hergestellter Lebensmittel und die Notwendigkeit einer solchen Kennzeichnungspflicht aus Gründen des Verbraucherschutzes.

den eigenen Umgang und Kontakt mit gentechnisch veränderten und gentechnisch hergestellten Lebensmitteln frei und selbst zu bestimmen. Eine wesentliche Voraussetzung für eine solche Möglichkeit der Verbraucher zum Selbstschutz und zur Selbstbestimmung ist die Wahlfreiheit der Verbraucher, deren Herleitung und Bedeutungsinterpretation einen Schwerpunkt der Arbeit bilden. Eine Wahlfreiheit der Verbraucher wiederum lässt sich am besten über eine Produktkennzeichnung als Mittel der Verbraucherinformation gewährleisten.

Im Ergebnis ist also die Kennzeichnung gentechnisch veränderter Lebensmittel, die dem Verbraucher Wahlfreiheit gewährleistet und ihn somit zu einem selbstbestimmten Umgang mit gentechnisch veränderten Lebensmitteln als Produkt einer risikobehafteten Technologie befähigt, von besonderer Bedeutung.

Die Kennzeichnungspflicht für gentechnisch veränderte Lebensmittel ist mit der *Verordnung über genetisch⁴ veränderte Lebens- und Futtermittel*,⁵ die am 7. November 2003 in Kraft getreten ist, neu geregelt worden. Die in der Verordnung enthaltene Kennzeichnungsregelung für gentechnisch veränderte Lebensmittel ist nicht umfassend ausgestaltet, sondern beinhaltet zwei wesentliche Ausnahmen der Kennzeichnungspflicht, sog. „Kennzeichnungslücken“.

Bevor die Kennzeichnungslücken hier kurz im einzelnen dargestellt werden, soll die in dieser Arbeit vorgenommene begriffliche Unterscheidung zwischen gentechnisch veränderten und gentechnisch hergestellten Lebensmitteln erklärt werden. Der Unterscheidung liegt zugrunde, dass die Gentechnik in der Lebensmittelherstellung und -verarbeitung auf verschiedene Art und Weise eingesetzt werden kann.⁶ Die Anwendung gentechnischer Verfahren in der Lebensmittelproduktion kann dazu führen, dass auch das Endprodukt noch Anteile gentechnisch veränderter Organismen enthält (z. B. Primärprodukte wie Mais oder Tomaten einer gentechnisch veränderten Pflanze) oder daraus besteht (z. B. aus gentechnisch veränderten Tomaten hergestellter Tomatenketchup). Daneben gibt es Einsatzmöglichkeiten der Gentechnik in der Lebensmittelherstellung, bei denen das Lebensmittel „aus“ gentechnisch verän-

⁴ Die Bezeichnungen „genetisch verändert“ und „gentechnisch verändert“ unterscheiden sich grundsätzlich nicht. Mit der ersten Begrifflichkeit wird nur stärker auf den Zustand des Organismus und mit der zweiten Begrifflichkeit auf die Methode, mit der die Veränderung des Organismus durchgeführt wurde, abgestellt.

⁵ Verordnung Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel, ABl. L 268 vom 18.10.2003, S. 1.

⁶ Zu den verschiedenen möglichen Anwendungsformen der Gentechnik in der Lebensmittelherstellung und -verarbeitung siehe I. Kapitel: Biologische Grundlagen, Nutzen und Risiken der Anwendung der Gentechnik in der Lebensmittelherstellung.